

Musterbescheid
bei Vorliegen eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides

zur Ablehnung von Anträgen zum Wiederaufgreifen
des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln¹ bzw.
zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG

Ihr erneuter Antrag/Widerspruch wegen altersdiskriminierender Besoldung nach Vorliegen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 27.02.2020 (Az: C-773/18 bis C-775/18)

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr ...,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben vom ... teile ich Ihnen mit, dass eine erneute rechtliche Prüfung Ihres bestandskräftigen Widerspruchsbescheides vom ... bzw. eine Neubescheidung aus den folgenden Gründen nicht erfolgt:

Ihr Schreiben werde ich als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG bzw. als Antrag auf Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Wiederaufgreifen des Verfahrens

Die Behörde hat nach § 51 Abs. 1 VwVfG auf Antrag des Betroffenen einen rechtskräftigen Verwaltungsakt neu zu bescheiden, wenn sich die zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten der bzw. des Betroffenen geändert hat. In Betracht käme vorliegend allenfalls eine Änderung der Rechtslage. Eine solche setzt jedoch voraus, dass sich einschlägige materielle Rechtsvorschriften nachträglich zugunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers geändert haben. Eine Änderung des materiellen Rechts ist nach Abschluss Ihres damaligen Widerspruchsverfahrens indes nicht erfolgt. In der Zwischenzeit ist lediglich ein Wandel der Rechtsprechung eingetreten. Jedoch stellt die Änderung der Rechtsprechung - auch der höchstrichterlichen - keine Änderung der Rechtslage dar. Denn eine Änderung der Rechtslage ist nur bei einem Wandel der normativen Bestimmung gegeben, nicht aber bei einer Änderung der Norminterpretation. Denn die gerichtliche Entscheidungsfindung bleibt eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts am Maßstab der vorgegebenen Rechtsordnung (BVerwG, Urteil vom 11.09.2013, Az.: 8 C 4.12, Rn. 21).

Rücknahme eines Verwaltungsakts

Voraussetzung für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist die Rechtswidrigkeit eines belastenden Verwaltungsakts. Dieser muss

¹ Im Folgenden wird nur auf das VwVfG des Bundes verwiesen.

grundsätzlich von Anfang an, also vom Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, rechtswidrig gewesen sein (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 48 Rn. 49). Insofern ist festzuhalten, dass die Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung vorliegend nicht zu erkennen ist, da auf der Grundlage geltenden Rechts beschieden worden ist. Wie bereits dargestellt, führt auch die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu einer anderen Wertung.

Die Voraussetzungen für eine Neubescheidung nach Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. für die Rücknahme des ursprünglichen Verwaltungsaktes sind aus o.g. Gründen nicht erfüllt. Daher kann ich Ihrem Antrag nicht stattgeben.

[Rechtsbehelfsbelehrung]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Signatur]